

117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V.G.P.).

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (82 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz).

Die Notlage, in die das österreichische Vertragsversicherungswesen durch den Krieg und seine Auswirkungen geraten ist, erheischen dringend eine gesetzliche Regelung. Die Versicherungsgesellschaften haben schwere Verluste an ihren Vermögensbeständen erlitten. Ihr Hausbesitz, in dem ihre Reserven angelegt sind, wurde vielfach zerstört oder beschädigt, ebenso der Wert ihrer Forderungen vermindert, die auf fremden Realitäten, welche zerstört oder beschädigt wurden, sichergestellt sind. Vor allem aber waren sie gezwungen, im Jahre 1938 ihre österreichischen Staatspapiere in Reichsanleihen umzutauschen und auch in der Folgezeit bedeutende Mittel in Reichspapieren anzulegen, aus denen sie heute keinen Nutzen ziehen können. Alle diese Umstände, zu denen die allgemeine Sperre von Guthaben bis zu einem gewissen Prozentsatz kommt, haben zur Folge, daß die Versicherungsgesellschaften die Versicherungsleistungen nicht voll erbringen können.

Auf die Dauer berechnete Maßnahmen zur Herbeiführung einer Neuordnung im Vertragsversicherungswesen sind derzeit noch nicht möglich. Oberstes Ziel muß und wird die möglichste Wahrung der Ansprüche der Versicherten sein. Der vorliegende Entwurf eines Versicherungsüberleitungsgesetzes stellt, nachdem durch das Schillinggesetz nur für bescheidene Leistungen in den dringendsten Fällen gesorgt worden war, den ersten Schritt auf dem Wege einer gründlichen Neuregelung des Vertragsversicherungswesens dar, als deren Abschluß ein umfassendes Versicherungswiederaufbaugesetz gedacht ist.

Das vorliegende Gesetz gliedert sich in zwei große Abschnitte, von denen der erste (Ar-

tikel I) sozusagen die technische Grundlage für den Wiederaufbau des österreichischen Versicherungswesens schafft. Er sieht die Errichtung einer Versicherungswiederaufbaukommission und einer Versicherungsverrechnungsstelle vor. Die Kommission soll ein Beirat für das Finanzministerium in allen Fragen sein, die durch das künftige Wiederaufbaugesetz geregelt werden sollen. Hinsichtlich der Zusammensetzung dieser Kommission hat der Finanzausschuß auf Antrag der Abgeordneten Ferdinanda Floßmann und Genossen einen Zusatz zum Abs. (1) des § 2 beschlossen, wonach unter den vier Mitgliedern, durch die der Verband der Versicherungsanstalten Österreichs in der Kommission vertreten sein soll, mindestens eines ein Vertreter einer reinen Kleinlebensversicherungsanstalt sein muß.

Der Versicherungswiederaufbaukommission wird auch die Vertretung und Verwaltung der Versicherungsverrechnungsstelle übertragen. Der Vorsitzende der Kommission ist zugleich der Leiter der Verrechnungsstelle. Aufgabe der letzteren wird es sein, Fehlbeträge in der Bedeckung der Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaften auszugleichen.

Durch die Schaffung der beiden Einrichtungen — Kommission und Verrechnungsstelle — werden die Staatsfinanzen nicht belastet. Das Amt der Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt, im übrigen ist der ganze Aufwand von den in Österreich tätigen Vertragsversicherungsunternehmen zu bestreiten.

Der zweite Hauptabschnitt des Gesetzes (Artikel II) trifft eine vorläufige Regelung der Zahlungen der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen. Vorläufig ist diese Regelung deshalb, weil sie nur bis zum Inkrafttreten des geplanten Versicherungswiederaufbaugesetzes gelten soll. Bei der Festsetzung der Leistungsbeschränkungen im vorliegenden Gesetz wurden so weit wie möglich soziale Momente berück-

2

sichtigt. Versicherungsleistungen, die zu einer bescheidenen Lebensführung und für volkswirtschaftlich wichtige Zwecke unbedingt erforderlich sind, werden voll oder nur mit geringen Einschränkungen erfüllt. Für den Fall, daß vor Erlassung des Wiederaufbaugesetzes die Verhältnisse im Versicherungswesen sich so weit gebessert haben, daß weitergehende Leistungen für die Versicherungsunternehmungen tragbar erscheinen, wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, Erleichterungen im Verordnungswege zu verfügen.

/3 Zu § 4, Abs. (1), Abschnitt B, lit. a, wurde von den Abgeordneten Ferdinanda Floßmann und Genossen ein Abänderungsantrag gestellt, der vom Ausschuß abgelehnt und von den Antragstellern als Minderheitsantrag angemeldet wurde.

Ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Ludwig Fink, Dr. Pernter, Eichinger, Obrutschka, Müllner, Rupp und Frisch, betreffend Geltendmachung von Reparationsforderungen Österreichs gegenüber Deutschland, wurde angenommen.

Auf Grund seiner Vorberatung am 6. Juni 1946 stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem angeschlossenen Gesetzentwurf wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt. /1

2. Die beigedruckte Entschlie ß u n g wird angenommen. /2

Wien, am 7. Juni 1946.

Brunner,
Berichterstatte r.

Ing. Raab,
Obmannstellvertreter.

/ 1

**Bundesgesetz vom 1946,
betreffend Regelung von Fragen der öster-
reichischen Vertragsversicherung (Versiche-
rungsüberleitungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

**Versicherungswiederaufbaukommission und Ver-
sicherungsverrechnungsstelle.**

§ 1. (1) Zum Zwecke der Vorbereitung und der Durchführung des Wiederaufbaues des österreichischen Versicherungswesens wird beim Bundesministerium für Finanzen eine Versicherungswiederaufbaukommission (nachstehend kurz „Kommission“ genannt) gebildet; ferner wird eine Versicherungsverrechnungsstelle errichtet.

(2) Die Kommission berät das Bundesministerium für Finanzen bei Behandlung der Frage, wie das österreichische Versicherungswesen angesichts seiner Vermögenseinbuße infolge des Krieges unter möglichster Wahrung erworbener Ansprüche auf neue Grundlagen übergeleitet werden kann. Weiters ist ihr die Vertretung und Verwaltung der Versicherungsverrechnungsstelle gemäß § 3 übertragen.

(3) Der Versicherungsverrechnungsstelle obliegt die Durchführung von Maßnahmen zu einer gesunden Neuordnung des österreichischen Versicherungswesens, insbesondere im Wege von Vermögensausgleichen zwischen den Versicherungsunternehmen.

§ 2. (1) Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und zehn fachkundigen Mitgliedern. In der Kommission müssen der Verband der Versicherungsanstalten Österreichs durch vier Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines ein Vertreter einer reinen Kleinlebensversicherungsanstalt sein muß, der Österreichische Gewerkschaftsbund durch zwei Funktionäre der Gewerkschaft der Angestellten in der Privatwirtschaft, Sektion Versicherung, weiters die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld-

und Kreditwesen von Wien und Niederösterreich, die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien sowie die Arbeiterkammer in Wien durch je ein Mitglied vertreten sein. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden vom Bundesministerium für Finanzen ernannt, das für jedes Mitglied einen Ersatzmann bestellen kann. Die Ernennung der drei Kammervertreter erfolgt auf Dreiervorschlag der betreffenden Kammern.

(2) Die Bezüge des Vorsitzenden werden vom Bundesministerium für Finanzen bestimmt. Das Amt der Mitglieder und Ersatzmänner der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Angehörigen der Kommission können vom Bundesministerium für Finanzen jederzeit abberufen werden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kommission setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

(4) Alle Versicherungsunternehmen sind gegenüber der Kommission zur Auskunfterteilung und regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, soweit es zur Erreichung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Über allfällige Beschwerden einer Versicherungsunternehmung hinsichtlich verlangter Auskünfte entscheidet das Bundesministerium für Finanzen als Versicherungsaufsichtsbehörde.

(5) Die Kommission kann zu ihren Sitzungen Sachverständige, für die gleichfalls Verschwiegenheitspflicht gilt, heranziehen.

§ 3. (1) Die Versicherungsverrechnungsstelle ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz in Wien.

(2) Sie wird von der Kommission vertreten und verwaltet; sie nimmt ihre Tätigkeit in dem vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkte auf.

4

(3) Die Geschäftsführung der Versicherungsverrechnungsstelle obliegt ihrem Leiter und dessen Stellvertreter nach den Weisungen der Kommission. Die Anstellung und Entlassung sowie die Festsetzung der Bezüge des Leiters, seines Stellvertreters und der Angestellten der Versicherungsverrechnungsstelle erfolgt durch die Kommission, die hierbei an die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gebunden ist.

(4) Die Versicherungsverrechnungsstelle wird nach außen durch den Vorsitzenden der Kommission und im Falle seiner Verhinderung durch den ersten, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.

(5) Für die Versicherungsverrechnungsstelle wird rechtsgültig von zwei Personen in der Weise gezeichnet, daß der Vorsitzende der Kommission und der Leiter der Versicherungsverrechnungsstelle oder ihre Stellvertreter unter die Worte „Die Versicherungsverrechnungsstelle“ ihre Unterschriften setzen, wobei mindestens eine Unterschrift vom Vorsitzenden der Kommission oder seinen Stellvertretern gegeben werden muß.

(6) Der Personal- und Sachaufwand der Versicherungsverrechnungsstelle wird von den in Österreich tätigen Vertragsversicherungsunternehmen bestritten. Dasselbe gilt für die Bezüge des Vorsitzenden der Kommission [§ 2, Abs. (2)].

(7) Nähere Bestimmungen über die Organisation der Versicherungsverrechnungsstelle und über die Deckung des gemäß Abs. (6) zu bestrittenden Aufwandes können vom Bundesministerium für Finanzen getroffen werden.

Artikel II.

Vorläufige Regelung der Zahlungen der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen.

§ 4. (1) Bis zu einer anders lautenden bundesgesetzlichen Regelung sind nur folgende Zahlungen der Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen zugelassen:

A. In der Krankenversicherung: alle Versicherungsleistungen ohne Beschränkung.

B. In der Lebens- und Unfallversicherung:

- a) in der Kapitalversicherung je Versicherungsfall 40 v. H. der vertragsmäßigen Leistung, höchstens jedoch 5000 S, mindestens 400 S in der Großlebens- und Unfallversicherung und mindestens 200 S in der Kleinlebensversicherung; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsummen, die vertragsmäßige Leistung. Ob Groß- oder Kleinlebensversicherung vorliegt, richtet sich nach dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan; im Zweifel entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die darnach auszahlende Summe erhöht sich in der Lebens-

versicherung im Rahmen der vertragsmäßigen Leistung noch um den Betrag der für die betreffende Versicherung seit 1. Jänner 1946 fällig gewordenen und bezahlten Prämien. Außerdem können Leistungen nach § 13, Abs. (1), Punkt 1a, des Schillinggesetzes erbracht werden, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen für eine solche weitere Zahlung noch gegeben sind;

- b) Rentenzahlungen aller Art gleichfalls mit 40 v. H. der vertragsmäßigen Leistung, jedoch höchstens 500 S und mindestens 150 S im Monat je Rentenempfänger bei dem gleichen Versicherungsunternehmen; ist der vertragsmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die vertragsmäßige Leistung;
- c) Taggelder und Heilungskosten in der Unfallversicherung ohne Beschränkung.

C. In der Schadenversicherung (Sach- und Vermögensschadenversicherung):

- a) in der Hagelversicherung:

Alle Versicherungsleistungen ohne Beschränkung;

- b) in den übrigen Versicherungszweigen:

Je Versicherungsfall bis zu 1000 S; darüber hinaus können Versicherungsleistungen seitens der Versicherungsunternehmen insoweit erbracht werden, als die Verwendung der Zahlung zur Wiederherstellung, Ersatzbeschaffung oder für andere vertragliche Nebenleistungen, in der Haftpflichtversicherung zur Befriedigung des geschädigten Dritten, ausreichend gesichert erscheint. Die Versicherungsunternehmen haben das Vorliegen dieser Leistungsvoraussetzungen durch Einsicht in die Zahlungsbelege des Versicherungsnehmers oder auf andere geeignete Weise zu prüfen;

- c) ohne Nachweis der Verwendung der Zahlung für die unter b) angeführten Zwecke können über 1000 S hinaus Leistungen nach § 13, Abs. (1), Punkt 1a, und bis zu 40 v. H. des vertragsmäßigen Anspruches nach § 13, Abs. (1), Punkt 2, des Schillinggesetzes erbracht werden, wenn die dort bezeichneten Voraussetzungen für solche weitere Zahlungen gegeben sind;
- d) Leistungen für Schäden, die mit dem Kriege unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhange stehen, dürfen nicht erbracht werden.

(2) Die für einen Versicherungsfall zu bringenden Leistungen dürfen insgesamt, einschließlich der bereits erbrachten, die nach Abs. (1) zulässigen Zahlungen nicht übersteigen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, eine von den Bestimmungen des Abs. (1), B, abweichende Regelung hinsichtlich

jener Versicherungsstöcke zu treffen, die gemäß den Kundmachungen B. G. Bl. Nr. 178/36, 324/36, 325/36 und 326/36 an die Österreichische Versicherung-A. G. übertragen worden sind; der übrige Versicherungsbestand der Gesellschaft wird hierdurch nicht betroffen.

§ 5. Sonstige Versicherungsleistungen, insbesondere Gewinnverteilungen, Rückkäufe, Belehungen von Versicherungsurkunden oder Vorauszahlungen auf solche, ferner Prämienrückvergütungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder gemäß den allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis auf weiteres untersagt.

§ 6. (1) Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, Erleichterungen von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zugunsten der Versicherungsnehmer durch Verordnung zu verfügen.

(2) Es ist weiters ermächtigt, im Einzelfalle auf begründetes, vom Verband der Versicherungsanstalten Österreichs zu begutachtendes Gesuch des Versicherungsnehmers (Bezugsberechtigten) bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger sozialer oder wirtschaftlicher Umstände Zahlungen von weiter gehenden und sonstigen Versicherungsleistungen, in der Lebens- und Unfallversicherung jedoch nur bis zu 40 v. H. des Vertragsanspruches je Anspruchsberechtigten, zuzulassen.

§ 7. An Staatsangehörige des Deutschen Reiches und an Personen, auf die § 17 des Verbotsgesetzes vom 8. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 13/45, Anwendung findet, sind im Rahmen des vertragsmäßigen Anspruches und der Bestimmungen des § 4 nur folgende Versicherungsleistungen zulässig:

- a) Leistungen aus der Krankenversicherung;
- b) Leistungen in der Großlebens- und Unfallversicherung bis 400 S, in der Kleinlebens-

versicherung bis 200 S je Versicherungsfall, in der Lebensversicherung zuzüglich der seit 1. Jänner 1946 fällig gewordenen und bezahlten Prämien;

c) Rentenzahlungen aller Art bis zu 150 S im Monat;

d) Taggelder und Heilungskosten in der Unfallversicherung;

e) Leistungen in der Hagelversicherung voll, in der sonstigen Schadenversicherung bis zu 1000 S je Versicherungsfall, sofern nicht das Bundesministerium für Finanzen zur Wahrung wichtiger volkswirtschaftlicher Interessen im Einzelfalle eine höhere Leistung gestattet;

f) Leistungen in Anwendung des § 13, Abs. (1), Punkt 1a, des Schillinggesetzes.

§ 8. Die Versicherungsunternehmungen sind in allen Fällen, in denen höhere als die nach § 7 zulässigen Beträge bezahlt werden sollen, verpflichtet, eine eidesstattige Erklärung darüber zu verlangen, daß der Anspruchsberechtigte nicht dem dort bezeichneten Personenkreise angehört.

§ 9. Die auf Grund dieses Bundesgesetzes vorläufig unberichtigt bleibenden Ansprüche sind bis zu einer bundesgesetzlichen Neuregelung nicht zu verzinsen.

Artikel III.

Änderung des Schillinggesetzes.

§ 10. Die Bestimmungen des § 13, Abs. (2), des Schillinggesetzes vom 30. November 1945, St. G. Bl. Nr. 231/45, treten außer Kraft.

Artikel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

/ 2

EntschlieÙung.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes, betreffend Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) Versicherungsleistungen an Staatsangehörige des Deutschen Reiches in Aussicht genommen. Nun ist die derzeitige Notlage der österreichischen Versicherungsanstalten vor allem aus der Tatsache entstanden, daß diese Anstalten beinahe ihr gesamtes Vermögen vor allem in Reichswerten anlegen mußten, die eine Unterlage für die Bezahlung oder Deckung der Kriegs-

kosten zu bilden hatten. Das Bundesministerium für Finanzen wird daher aufgefordert, die von den österreichischen Versicherungsanstalten an Reichsdeutsche oder an Staatsangehörige des Deutschen Reiches flüssig zu machenden Beträge auf das Konto der Reparationsforderungen Österreichs gegenüber Deutschland zu stellen. Weiters wird das Bundesministerium für Finanzen aufgefordert, dem Parlament ehebaldigst über seine Pläne, betreffend Erstellung der österreichischen Reparationsforderungen gegen Deutschland, Mitteilung zu machen.

/ 3

Minderheitsantrag.

§ 4, Abs. (1), Abschnitt B, lit a, soll lauten:
„a) in der Kapitalversicherung je Versicherungsfall 40 v. H. der vertragmäßigen Leistung, höchstens 5000 S, mindestens aber

400 S; ist der vertragmäßige Anspruch kleiner als diese Mindestsumme, die vertragmäßige Leistung. Die darnach auszahlende Summe . . . usw.“

Fleißmann

Dr. Koref

Dr. Häuslmayer

Proft

Jiricek

Gumplmayer

Hillegeist